

Newsletter Nr. 103 (DE)

Aktuelle Änderungen im vietnamesischen Einkommensteuerrecht

September 2009

Aktuelle Änderungen im vietnamesischen Einkommenssteuerrecht

Aufatmen können viele Expatriats, die in Vietnam Ihr Einkommen zu versteuern haben.

Wesentliche nachteilige Änderungen bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens, die seit dem Jahr 2009 geplant waren, sind mittlerweile wieder zurückgenommen worden. Das Circular 62¹ des Finanzministeriums (MOF) aus dem Jahr 2009, das entsprechenden Richtlinien für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes² enthält, korrigiert die Verschärfungen des im Jahr 2008 veröffentlichten Circular 84.³ Einige für den Steuerpflichtigen nachteilige Regelungen bleiben jedoch bestehen.

1. Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens

So sind beim Arbeitseinkommen weiterhin folgende Einkommensbestandteile steuerfrei gestellt:

- Kosten der erstmaligen Anreise des ausländischen Arbeitnehmers nach Vietnam, die durch den Arbeitgeber übernommen werden;
- jährlich ein Hin- und Rückflug in das Heimatland des Arbeitnehmers (allerdings nicht für Familienangehörige);
- Mittagessen, das vom Arbeitgeber bereitgestellt wird. Wird dem Arbeitnehmer ein Zuschuss für das Mittagessen gezahlt, ist der Betrag bis zu dem vom MOF veröffentlichten Sätzen steuerfrei;
- Entgelt für den Schulbesuch der Kinder (nicht Berufsausbildung), das vom Arbeitgeber übernommen wird;
- gesetzliche (nicht allerdings freiwillige) Beiträge zur Sozialversicherung;
- Zuschüsse zur Unterkunft, die vom Arbeitgeber an den Vermieter der Wohnungen gezahlt werden, soweit sie 15% des Einkommens (ohne den Wohnungszuschuss) übersteigen. Beträgt das monatliche Einkommen also 6.000,00 EUR, ist ein weiterer Mietkostenzuschuss von

¹ Circular 62/2009/TT-BTC vom 27. März 2009

² Law on Personal Income Tax vom 21. November 2007

³ Circular 84/2008/TT-BTC vom 30. September 2008

900,00 EUR zu versteuern, der darüber hinaus gezahlte Zuschuss ist dagegen steuerfrei;

- (Sammel-)Transport zur und von der Arbeitsstätte, sofern es sich nicht um ein Fahrzeug handelt, das für den Arbeitnehmer ohne einem namentlich beschränkten Kreis von Arbeitnehmern zur Verfügung steht;
- Vereinsmitgliedschaften, sofern die Mitgliedschaft nicht auf den Arbeitnehmer persönlich beschränkt ist;
- Erstattung für Kosten von Büromaterial, Telekommunikation und Geschäftsreisen im Rahmen der vom MOF veröffentlichten Höchstsätze;
- Kosten der Fortbildung des Arbeitnehmers;
- Überstunden- und Nachtarbeitsmehrvergütung.

Es ist wichtig, dass alle vom Arbeitgeber gewährten Zuschüsse arbeitsvertraglich vereinbart sind, ansonsten entfällt die Steuerfreiheit.

2. Steuersätze

a) Arbeitseinkommen

Die Steuersätze sind für unbeschränkt steuerpflichtige Steuerzahler („*residents*“) je nach Einkommensgruppe von 5% - 35% gestaffelt, wobei allerdings der Spitzensteuersatz von 35% bereits bei einem steuerpflichtigen Arbeitseinkommen von ca. 3.600,00 EUR monatlich erreicht wird.

Ist der Steuerpflichtige beschränkt steuerpflichtig („*non-resident*“), wird sein Arbeitseinkommen pauschal mit 20% versteuert.

b) Besteuerung anderer Einkunftsarten

Dividenden, Zinserträge und Lizenzvergütungen werden nunmehr mit einem Steuersatz von pauschal 5% belegt, gleichgültig ob der Steuerpflichtige ein *resident* oder eine *non-resident* ist. Dasselbe gilt für Lizenzzahlungen.

Weiter werden auch Veräußerungsgewinne besteuert. Bemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und den Anschaffungskosten. Der Gewinn der Veräußerungsgewinne auf Immobilienvermögen wird mit einer Steuer von 25% und auf Wertpapieren und Gesellschaftsanteilen mit einer Steuer von 20% sowie einer weiteren pauschalen Steuer von 0,1% des Veräußerungs-

preises belegt. In den Fällen, in denen die Anschaffungskosten von Immobilien und Wertpapieren bzw. Gesellschaftsanteilen nicht bestimmt werden können, wird auf den Veräußerungserlös ein pauschaler Steuersatz von 2% erhoben. *Non-residents* zahlen nur die 0,1%ige Steuer auf den Veräußerungserlös von Wertpapieren bzw. Gesellschaftsanteilen und die 2%ige Steuer auf den Veräußerungserlös von Immobilien.

Beschränkt steuerpflichtige Personen haben auch gewerbliche Einkünfte zu versteuern, nämlich aus Warenverkäufen mit 1%, aus Dienstleistungen mit 5% und aus Produktion, Bauten und Transport mit 2%.

3. Quellensteuer

Circular 62 regelt weiterhin Einzelheiten des Besteuerungsverfahrens. Hierbei wird festgelegt, dass nicht nur der Arbeitgeber verpflichtet ist, die auf den Arbeitnehmer entfallende Steuer einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen. Auch den Auftraggeber, der eine Vergütung von mehr als ca. 20,00 EUR an den Erbringer einer Dienstleistung (einschl. Makler, Agenten) zahlt, trifft die Verpflichtung eine Quellensteuer in Höhe von 10% der vereinbarten Vergütung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Dieser Steuersatz gilt, wenn der Empfänger der Zahlung einer Steuernummer besitzt. Für Empfänger ohne Steuernummer ist eine Quellensteuer von 20% einzubehalten.

4. Fazit

Die jetzt veröffentlichten Anwendungsvorschriften bringen für den Steuerzahler zum einen eine spürbare Verminderung des Steuersatzes, auf der anderen Seite aber auch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und die Besteuerung von Einkünften, insbesondere aus Kapitalvermögen, die zuvor steuerfrei gestellt waren. Weiterhin ist die Quellensteuer zu beachten.

Das Vorhaben, Zusatzleistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer ebenfalls zu besteuern, wurde größtenteils zurückgenommen. Trotzdem wird empfohlen, Arbeitsverträge mit Mitarbeitern auf die steueroptimale Ausgestaltung überprüfen zu lassen. Bei der Abrechnung eines Vertrages mit einem Dienstleister ist zu überprüfen, ob gegebenenfalls Quellensteuer einbehalten und abgeführt werden muss.

5. Zusammenfassende Übersicht

Steuersätze	Steuerfreie Einkünfte
Residents: Progressiver Steuersatz von 5% – 35%	Anreise des Arbeitnehmers nach Vietnam (einmalig)
Non-Residents: Pauschalbesteuerung von 20%	Ein Flug pro Jahr
	Vom Arbeitnehmer zur Verfügung gestelltes Mittagessen. Zuschuss nur bis zu dem vom MOF festgelegten Betrag
	Schulgeld für eigene Kinder
	Gesetzlicher Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung
	Mietzuschuss (ab einem Betrag der 15% des Einkommens übersteigt)
	Vom Arbeitgeber organisierter Sammeltransport zur Arbeitsstätte
	Übernahme von Beiträgen zu Vereinsmitgliedschaft (im Einzelfall)
	Kosten von Büromaterial, Telekommunikation und Geschäftsreisen im Rahmen der vom MOF veröffentlichten Höchstsätze
	Fortbildungskosten
	Überstundenvergütung und Nachtzuschläge

*Wir hoffen, dass wir mit vorliegenden Informationen hilfreich sein konnten.
Sollten Sie weitere Fragen haben, so setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.*

LORENZ & PARTNERS (Vietnam) Co., Ltd.

Suite 606, Indochina Park Tower
4 Nguyen Dinh Chieu Street, District 1
Ho Chi Minh City, Vietnam

Tel.: +84 (0) 8 222 020 84

Fax: +84 (0) 8 222 020 85

E-Mail: vietnam@lorenz-partners.com

Obwohl Lorenz & Partners größtmögliche Sorgfalt darauf verwenden, die in dieser Broschüre bereitgestellten Informationen stets auf aktuellem Stand für Sie zur Verfügung zu stellen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass dies eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Lorenz & Partners übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Lorenz & Partners, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Lorenz & Partners kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.